

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5083

Präsident

Herrn Regierungsdirektor
Ole Schmidt
Geschäftsführer des Finanzausschusses
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reinhard Boll

17. Dezember 2020

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung der Finanzanlagestrategie
Nachhaltigkeit in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Schmidt,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 13. November 2020 mit der Gelegenheit zu einer erneuten Stellungnahme zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf zur Finanzanlagestrategie Nachhaltigkeit danken wir Ihnen.

Generell unterstützen wir das Vorgehen des Landes Schleswig-Holstein in Bezug auf Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in Ihre Finanzanlagestrategie. Wichtig erscheint es uns darauf hinzuweisen, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes regelmäßig überwacht werden muss, ob die die Staatsanleihen emittierenden Staaten noch immer den jeweiligen Abkommen angehören.

Die folgenden Hinweise unserer Stellungnahme beziehen sich auf den § 4 Nachhaltigkeit des Gesetzesentwurfs. Ein wesentliches Entscheidungskriterium bei Anlagen der öffentlichen Hand ist die Liquidität dieser Anlagen. Legt man § 4 Abs. 2 streng aus, dürften US-amerikanische Staatsanleihen nicht mehr erworben / gehalten werden. Dies könnte problematisch sein, vor allem wenn das Land seine Anlagen auch nach Währungen differenziert anlegen möchte. Gerade diese Assets haben aber den Vorteil, dass sie schnell ohne dass es den Preis beeinflusst in großer Höhe veräußert werden können. Ebenfalls dürfen US-amerikanische Staatsanleihen mit in Kraft treten des Gesetzes zum zur Ratifizierung der USA des Klimaabkommens (2015) nicht mehr gehalten werden.

Dem Gesetzesentwurf nach ist der Erwerb von Finanzanlagen von Staaten, die bei der Bewertung der politischen und zivilen Freiheit als unzureichend klassifiziert werden ausgeschlossen. Dies ist aus unserer Sicht zu unspezifisch, hier könnte eine Art eigenes Ermessen herrschen und sich das Land ggf. juristisch angreifbar machen. Als Beispiel hierfür könnte die wahrgenommene zunehmende Einschränkung der politischen und zivilen Freiheit in Polen angeführt werden und somit dürften z. B. die Stiftungen des Landes SH keine Staatsanleihen von Polen oder Ungarn mehr halten. Ebenfalls gilt es zu klären, wer die Einschätzung auf die Korruption eines Landes trifft.

Seite 2

§ 4 (3) 3 sehen wir ebenfalls kritisch, da kaum ein großes Unternehmen seine Lieferketten bis nach Asien / Afrika oder auch in Europa komplett überwachen und sauber halten kann. Zum heutigen Zeitpunkt würden wir für eine Streichung des Passus "und Zulieferer" plädieren. Sinnvoll wäre, wenn eine praktikablere Formulierung gefunden werden könnte (z. B. in Form einer Orientierung an Indizes oder Ratings).

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

